

2351 001

21

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: RHaftpflG § 1

Rechtssatz: Fabrikbahnen sind Eisenbahnen im Sinne des
§ 1 RHG, wenn ihr Betrieb gleichartige Ge-
fahren mit sich bringt wie der Betrieb der
dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen.

Aktenzeichen: VI ZR 24/55

4. Mai

Urt. des BGH vom ~~27. April~~ 1956

OLG Nürnberg

Verkündet am 4. Mai 1956
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Emmi P [REDACTED] geb. S [REDACTED] in N [REDACTED],
M [REDACTED] str. [REDACTED],
 2. der Schülerin Ursula P [REDACTED]
 3. des kaufm. Lehrlings Gertrud P [REDACTED]
- zu 2 und 3 vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1

Klägerinnen, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. Stadt N [REDACTED] - Städt. Werke -, vertreten durch den
Stadtrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister,
2. Kurt R [REDACTED] in H [REDACTED], C [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. April 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Meyer,
Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 10. November 1954 insoweit aufgehoben, als es
die Beklagte zu 1) betrifft.

Die Revision gegen den Beklagten zu 2) wird zu-
rückgewiesen.

21

- 2 -

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur ande-
weiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von den Kosten des ersten Rechtszuges tragen die
Klägerinnen zu 1) bis 3) - außer den ihnen durch Ur-
teil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth
vom 7. Oktober 1953 auferlegten Kosten - als Gesamt-
schuldner $\frac{3}{10}$ der Gerichtskosten, $\frac{1}{24}$ der eigenen
außergerichtlichen Kosten sowie $\frac{3}{35}$ der außergericht-
lichen Kosten des Beklagten R., die Klägerin zu 1)
weitere $\frac{3}{14}$ der Gerichtskosten, $\frac{5}{24}$ der außergericht-
lichen Kosten der Klägerinnen sowie $\frac{3}{7}$ der außerge-
richtlichen Kosten des Beklagten R., die Kläge-
rinnen zu 2) und 3) weitere je $\frac{3}{35}$ der Gerichts-
kosten, $\frac{1}{12}$ der außergerichtlichen Kosten der Kläge-
rinnen sowie $\frac{6}{35}$ der außergerichtlichen Kosten des
Beklagten R.

Von den Kosten des Berufungs- und Revisionsrechts-
zuges werden auferlegt:

den Klägerinnen zu 1) bis 3) als Gesamtschuldnern $\frac{1}{20}$
der Gerichtskosten und der eigenen außergerichtlichen
Kosten sowie $\frac{1}{10}$ der außergerichtlichen Kosten des
Beklagten R., außerdem der Klägerin zu 1) $\frac{1}{4}$ der
Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der
Klägerinnen sowie $\frac{1}{2}$ der außergerichtlichen Kosten
des Beklagten R., weiterhin den Klägerinnen zu
2) und 3) je $\frac{1}{10}$ der Gerichtskosten und der außer-
gerichtlichen Kosten der Klägerinnen sowie $\frac{1}{5}$ der
außergerichtlichen Kosten des Beklagten R.

Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Rechts-
streits - das sind von den Kosten des ersten Rechts-
zuges $\frac{3}{7}$ der Gerichtskosten, $\frac{5}{12}$ der außergerichtlichen
Kosten der Klägerinnen sowie $\frac{6}{7}$ der außergericht-
lichen Kosten des Beklagten zu 1) - von den Kosten



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

des Berufungs- und Revisionsrechtszuges die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) sowie je $\frac{1}{2}$ der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen - bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 12. April 1951 wurde der Fuhrunternehmer P■■■■, der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Klägerinnen zu 2) und 3), im Gaswerk der Beklagten zu 1) von einer Lokomotive des Gaswerks überfahren und hierbei getötet, als er mit seinem Lastkraftwagen an der Kokssortieranlage des Gaswerks stand und auf seine Abfertigung wartete. Der Beklagte zu 2) war bei der Fahrt der Lokomotive als Rangierer tätig.

Die Klägerinnen beanspruchen von den Beklagten Ersatz der Kosten der Beerdigung des P■■■■ und Ersatz der entfallenen Unterhaltsansprüche. Die Beklagten bestreiten eine Ersatzpflicht. Sie meinen, daß auf jeden Fall ein überwiegendes Verschulden des Verunglückten für den Unfall ursächlich gewesen sei.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben, im übrigen jedoch die erhobenen Ansprüche der Klägerinnen abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Klägerinnen Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, soweit sie gegen die Beklagte zu 1 gerichtet ist; im übrigen kann sie dagegen keinen Erfolg haben.

I. 1. Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, daß die Klägerinnen gegen die Erstbeklagte keine Ansprüche aus §§ 823 und 831 BGB herleiten können, sind seine Ausführungen rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Nach Ansicht des Berufungsgerichts scheidet aber auch § 1 RHG als rechtliche Stütze des Klageanspruchs aus, weil der Unfall sich nicht beim Betrieb einer Eisenbahn ereignet habe. Es meint, eine Eisenbahn sei nur eine Bahn, die dem Verkehr diene, nicht dagegen eine Bahn, die nur innerhalb einer Fabrikanlage fahre und ausschließlich dem Fabrikbetrieb diene.

Dieser Auffassung tritt die Revision mit Recht entgegen. Sie wird zwar von Geigel (Der Haftpflichtprozeß 1954 Seite 207) vertreten, auf den sich auch das Berufungsgericht beruft, steht aber in Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Das Reichsgericht hat schon früh (RGZ 1, 247; 13, 17) den Begriff der Eisenbahn in einem weiten Sinne gefaßt und die Auffassung abgelehnt, daß hierunter nur die dem öffentlichen Verkehr dienenden Schienenbahnen zu verstehen seien. Nach seiner Meinung sind auch Bahnen, die nicht öffentlich sind, sondern den privaten Zwecken eines gewerblichen Unternehmens dienen (z. B. Fabrikbahnen, Werksbahnen und dergl.) Eisenbahnen im Sinne des § 1 RHG, wenn ihr Betrieb im Einzelfall gleichartige Gefahren mit sich

bringt, wie der Betrieb der für den allgemeinen Personen- und Güterverkehr bestimmten Eisenbahnen (vgl die bei Friese, Reichshaftpflichtgesetz 1950 § 1 Anm B I 2 aufgeführten Entscheidungen). Diese Auslegung des Eisenbahnbegriffes, die auch im Schrifttum überwiegend Zustimmung gefunden hat, entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes, daß für besonders gefährliche Unternehmungen in Abweichung von dem das bürgerliche Recht beherrschenden Verschuldensprinzip eine weitergehende Haftung einzuführen sei. Dieser Grund für die Einführung der sogen. Gefährdungshaftung, gilt aber in gleichem Maße, wenn mit dem Betrieb einer Fabrikbahn insbesondere nach ihrer Bauart und nach der Art und Weise des Transports die gleichen Gefahren verbunden sind, wie mit den Eisenbahnen, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Dabei ist, wie das Reichsgericht mit Recht hervorgehoben hat, nicht nur an den Schutz der im Betrieb sich aufhaltenden fremden Personen, sondern auch an den Schutz der dort beschäftigten Arbeitnehmer zu denken (vgl RGZ 13, 17 [20]). Daher ist es bei gleicher Gefährlichkeit des Betriebes gerechtfertigt, auch auf Bahnen, die zu einem industriellen oder sonstigen Unternehmen gehören, die Regel des § 1 RHG anzuwenden.

3. Daß die Bahn, bei deren Betrieb P. tödlich verletzt worden ist, als Eisenbahn in diesem Sinne anzusehen ist, kann bei dem festgestellten Sachverhalt und bei Berücksichtigung des eigenen Vorbringens der Erstbeklagten nicht zweifelhaft sein. Der von der Erstbeklagten zugezogene Privatgutachter Pa., dessen Äußerungen die Erstbeklagte sich zu eigen gemacht hat, schildert den Betrieb wie folgt:

"Bei den Eisenbahnanlagen innerhalb des Gaswerks in Nürnberg handelt es sich um einen vollspurigen Eisen-

bahnbetrieb, auf dem zum Anfahren der Zechenkohle und zum Abfahren des Koks usw. normale Bundesbahnloren Anwendung finden. Zum Verschieben der Loren innerhalb des Gaswerks dient u. a. die werkseigene feuerlose Dampflokomotive, welche den Verunglückten überfahren hat (Fabrikat: Maschinenfabrik Esslingen Nr 4 698, Baujahr 1944, Betriebsgewicht 54 300 kg).

Die Gleisanlagen, welche im Gaswerk zum größten Teil, insbesondere aber im weiten Unfallbereich niveaugleich mit der gepflasterten Straße bzw. Platzoberfläche sind, stehen nicht in direkter Verbindung mit dem Gleisnetz der Bundesbahn. Das Zwischenstück zwischen den Eisenbahnanlagen des Gaswerks und jenen der Bundesbahn ist das sogenannte Privatanschlußgleis (Industriegleis)

Nach den vom Berufungsgericht übernommenen Feststellungen des Landgerichts laufen auf der Fahrbahn, die etwa die Breite einer normalen Straße hat, zwei in die Fahrbahn eingelassene Schienenpaare und zwar das eine Paar etwa in der Mitte der Fahrbahn, das andere in unmittelbarer Nähe der Kokssortieranlage. Auf diesem Gleis werden Eisenbahnwagen an die Kokssortieranlage herangefahren und dort beladen. Dort und in der Nähe der von der Bahn befahrenen Strecke halten sich nicht nur Betriebsangehörige, sondern auch betriebsfremde Personen auf, wie sich aus der Feststellung ergibt, daß außer dem Wagen des Verunglückten auch andere Fahrzeuge zur gleichen Ladestelle fahren. Hiernach ist eine größere Zahl von Menschen durch den Bahnbetrieb der Erstbeklagten den typischen Gefahren eines Eisenbahnbetriebes ausgesetzt. Das hat zur Folge, daß die Haftung der Erstbeklagten entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nach § 1 RHG zu beurteilen ist.

4. Da höhere Gewalt als Unfallursache ausscheidet, hängt die Entscheidung über die gegen die Beklagte zu 1 gerichteten Ansprüche davon ab, ob der Unfall durch ein Verschulden des Fuhrunternehmers F. mitverursacht worden ist und, wenn ja, wie dieses Mitverschulden im Verhältnis zu der Betriebsgefahr der Bahn abzuwägen ist. Wie die Revision mit Recht geltend macht, ist dabei davon auszugehen, daß die Beweislast für ein Mitverschulden des F. der Beklagten zu 1 obliegt. Soweit das Berufungsgericht in seiner Hilferwägung über das Verhältnis eines mitwirkenden Verschuldens des F. zu einem Überwachungsverschulden der Beklagten zu 1 Ausführungen gemacht hat, reichen die getroffenen Feststellungen nicht aus, um dem Senat eine abschließende Beurteilung zu ermöglichen. Daher war das angefochtene Urteil, soweit es die Klage gegen die Beklagte zu 1 abweist, aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

II. Anders verhält es sich mit den Ansprüchen gegen den Beklagten zu 2. Da für ihn keine Gefährdungshaftung, sondern nur eine Verschuldenshaftung in Betracht kommt, sind die Klägerinnen ihm gegenüber beweispflichtig dafür, daß ihn ein Verschulden trifft. Daß der gesamte Vorfall ungeklärt geblieben ist, geht daher zu ihren Lasten. Im Verhältnis zum Beklagten zu 2 muß von der ihm günstigsten nicht ausgeräumten Möglichkeit ausgegangen werden, daß der Verunglückte ohne einen vom Beklagten zu 2 vorhersehbaren Anlaß rückwärts in die Lokomotive hineingelaufen ist. Dann aber ist kein Verschulden des Beklagten zu 2 ersichtlich. Daß er den Verunglückten rechtzeitig habe bemerken können, ist, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, nicht beweisbar. Es entspricht

also der Rechtslage, wenn das Berufungsgericht in Abänderung des Urteils des Landgerichts die Klage gegen den Beklagten zu 2 abgewiesen hat. Daher war die Revision der Klägerinnen insoweit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97, 100 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Bundesrichter Dr. Meyer
ist erkrankt und daher
verhindert zu unter-
schreiben.

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Haub